

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 19 zur Corona-Situation / Maskenpflicht, erstellt durch unseren Rechtsdienst Aktualisierung vom 08. Oktober 2020

Liebe VELEDES Mitglieder

Die Maskenpflicht in Läden wird nach und nach auf weitere Schweizer Kantone ausgeweitet, deshalb möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben eine aktualisierte und detaillierte Aufstellung im Zusammenhang mit der Maskenpflicht in den einzelnen Kantonen zukommen lassen, um den Überblick nicht zu verlieren.

Grundsätzlich gilt die Maskenpflicht im Innern von allen Verkaufsgeschäften für die Kundschaft und das Personal, unabhängig der Verkaufsfläche (Ausnahme NE: ab 80 m² Verkaufsfläche) und der Anzahl Kunden (Ausnahme Waadt: ab gleichzeitig 10 Kunden). **Die Maskenpflicht gilt nicht für Verkaufsstände im Freien.**

Das Personal hat im Ladeninnern stets eine Schutzmaske zu tragen, ausser wenn es sich hinter einer physischen Abtrennung (z.B. Plexiglasscheibe) aufhält, namentlich an der Ladenskasse oder an der Verkaufstheke. Die **übrigen Schutzmassnahmen** wie das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln für die Kunden, Zugangsregulierungen am Eingang und Distanzmarkierungen am Boden etc. **sind beizubehalten.**

In den Räumen hinter dem Laden (Lager, Garderobe etc.) hat das Personal das **bestehende Schutzkonzept** des Verkaufsgeschäfts einzuhalten, d.h. Abstand wahren; wo dies nicht möglich ist, Maske tragen; Hände desinfizieren etc. Mitarbeiter, die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen können, sind ausschliesslich im «Back Office» einzusetzen.

Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen, dasselbe gilt für erwachsene Kunden, die über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

Die Maskenpflicht ist für die Kunden am Ladeneingang mit einem Hinweis deutlich zu signalisieren. Kunden ohne Maske im Innern des Ladens sind auf die Maskenpflicht aufmerksam zu machen und nötigenfalls aus dem Laden zu weisen (so in GE und BS). Allerdings ist in den meisten Kantonen (z.B. ZH) nicht davon auszugehen, dass das Personal gebüsst werden kann, wenn ein Kunde trotz fehlender Schutzmaske bedient wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Personal selbst die Maskenpflicht einhält. Allerdings kann der Vollzug von Kanton zu Kanton abweichen.

Ein Verkaufsgeschäft hat keine Verpflichtung, Masken an Kunden gratis abzugeben oder solche im Sortiment zu führen. Aber vielleicht kann ein Geschäft damit bei der Kundschaft Goodwill schaffen, wenn es Schutzmasken für Kunden bereithält, die keine mit sich führen.

Selbstgemachte Masken oder Halstücher gelten nicht als Schutzmasken (so ausdrücklich Kanton GE). Auch Visiere sind kein Ersatz für eine Maske, denn sie schützen zwar die Augen vor einer möglichen Infektion, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Visiere können aber als ergänzende Schutzmassnahme eingesetzt werden.

Wir werden diese Informationen bei Bedarf aktualisieren.

Herzliche Grüße

Marcel Mautz

Geschäftsführender Präsident

Nachstehend die Bestimmungen der einzelnen Kantone mit Maskenpflicht, chronologisch geordnet (aktueller Stand vom 08.10.2020):

Kanton Jura JU (seit dem 6. Juli 2020)

Gemäss § 5a der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Jura zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in besonderen Situationen (Änderung vom 3. Juli 2020), ist das Tragen von Masken in allen Geschäften und Betrieben obligatorisch. Kinder unter 12 Jahren sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Kanton Waadt VD (seit dem 8. Juli 2020)

Gemäss § 4 der Covid-19-Richtlinie des Departementes für Gesundheit und Soziales und des Departementes für Wirtschaft, Innovation und Sport des Kantons Waadt vom 3. Juli 2020, müssen Geschäfte, **die mehr als 10 Kunden gleichzeitig empfangen, in ihren Schutzkonzepten das obligatorische Tragen von Masken durch die Kunden vorsehen.** Diese Verpflichtung gilt auch für das Personal dieser Verkaufsräume, wenn es nicht durch eine physische Abtrennung (z. B. Plexiglasscheiben) geschützt ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinder vor ihrem zwölften Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Kanton Neuenburg NE (seit dem 21. Juli 2020)

Gemäss § 4 des Erlasses des Staatsrates der Republik und des Kantons Neuenburg vom 19. August 2020, müssen Kunden und Mitarbeiter in den Geschäften eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmaske tragen können, sowie durch Plexiglas oder andere Schutzmassnahmen geschütztes Personal. Das Tragen eines Visiers gilt nicht als Schutzmassnahme. **Ausgenommen sind Geschäfte mit einer maximalen Nutzfläche von 80m².**

Kanton Genf GE (seit dem 18. August 2020)

Der § 3 des Dekrets über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 14. August 2020 des Genfer Staatsrates, besagt, dass der Zugang zu Anlagen, Einrichtungen (...) von jeder verantwortlichen Person, wie z.B. dem Betreiber, jeder Person verboten werden kann, die sich nicht an die sanitären Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hält. Gemäss § 4 sind Kinder vor ihrem zwölften Geburtstag von der Maskenpflicht befreit. Dies gilt auch für Personen, die aus besonderen Gründen, einschließlich medizinischer Gründe, keine Maske tragen können. Nach § 8 müssen Kunden und Mitarbeiter, die mit letzteren in Kontakt kommen, in Verkaufsräumen, deren Haupttätigkeit der Einzelhandel ist, eine Maske tragen, wenn sie nicht durch eine

Glastrennwand oder eine gleichwertige Vorrichtung geschützt sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter dieser Verpflichtung nachkommen und hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen in seinem gesamten Betrieb eingehalten werden.

Kanton Basel-Stadt BS (seit dem 24. August 2020)

Gemäss § 2 der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie haben in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslökalen alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind zum einen Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und zum anderen die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Betriebes, sofern ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. Kunststoffglasscheiben) erreicht wird.

Kanton Zürich ZH (seit dem 27. August 2020)

Gemäss § 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 muss in den Innenräumen von Einkaufsläden eine Gesichtsmaske getragen werden. Keine Gesichtsmaske tragen müssen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können. Die Maskenpflicht gilt auch für das Personal, sofern es nicht durch eine physische Abtrennung (z. B. Plexiglasscheiben) geschützt ist.

Kanton Freiburg FR (seit dem 28. August 2020)

Gemäss dem Beschluss des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 25. August 2020 ist das Tragen einer Maske für Personen ab 12 Jahren in Geschäften obligatorisch. Dies gilt auch für das Verkaufspersonal, sofern es nicht durch eine Scheibe oder ähnliche Vorrichtungen geschützt ist. **Für Personen, die in einem Restaurant oder einer Bar innerhalb eines Geschäftes sitzen**, ist das **Tragen einer Maske nicht obligatorisch** (neu 5a der Verordnung über kantonale Covid-Massnahmen).

Kanton Wallis VS (seit dem 31. August 2020)

Gemäss dem Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 26. August 2020 ist das Tragen von Masken für Kunden in allen Innenräumen von geschlossenen Läden obligatorisch. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt auch für das Personal, wenn es nicht durch eine Glas- oder eine gleichwertige -Vorrichtung geschützt ist. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Kanton Solothurn SO (seit dem 3. September 2020)

Gemäss Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn vom 28. August 2020 betreffend die Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden, ist das Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einkaufsläden für sämtliche Personen, wie insbesondere für Kundinnen und Kunden sowie die Mitarbeitenden und die in Kontakt mit Kunden tretenden Ladenbesitzerinnen und Ladenbesitzer obligatorisch. Von der Pflicht, eine Maske zu tragen, ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können. **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Mitarbeiter, sofern sie durch eine Trennscheibe oder eine gleichwertige Schutzvorrichtung geschützt sind.**

Kanton Zug ZG (ab dem 10. Oktober 2020)

Gemäss Art. 3a der kantonalen Covid-19 Verordnung hat der Regierungsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, das Tragen von Masken in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslökalen und Einkaufszentren beschlossen. Die Maskenpflicht gilt nur in den Innenräumen, nicht auf allfälligen Verkaufsflächen im Freien. **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Mitarbeiter, sofern sie durch eine Trennscheibe oder eine gleichwertige Schutzvorrichtung geschützt sind** und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können.

Kanton Bern BE (ab dem 12. Oktober 2020)

Gemäss Art. 1 und 2 der kantonalen Maskentragpflichtverordnung hat der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beschlossen, eine Maskentragpflicht in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Öffnungszeiten offenstehen, einzuführen. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder vor Ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.